

## LANDESAMT FÜR FINANZEN Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst



## **Kurzinformation Bildschirmbrille**

## Wer benötigt sie und wie ist die Beschaffung geregelt?

Ab einem Alter von etwa 40 bis 45 Jahren werden in der Regel Korrekturen für das Sehen in der Nähe erforderlich, z.B. Lesebrillen, Zwei- oder Mehrstärkenbrillen, Gleitsichtbrillen. Diese Brillen sind keine Bildschirmbrillen!

Stellt der Betriebsarzt bei der Vorsorge "Tätigkeiten an Bildschirmgeräten" eine eingeschränkte Sehschärfe fest, muss der/die Beschäftigte zunächst selbst eine korrekt angepasste Brille für den täglichen Bedarf (Alltagsbrille) beschaffen, deren Kosten er selbst zu tragen hat .

Falls der/die Beschäftigte mit korrekt angepasster Alltagsbrille trotz ergonomisch einwandfreier Einrichtung des Bildschirmarbeitsplatzes Probleme bei der Bildschirmarbeit hat bzw. die Vorsorge "Tätigkeiten an Bildschirmgeräten" ergibt, dass er/sie mit seiner/ihrer korrekt angepassten Alltagsbrille am Bildschirm nicht arbeiten kann, kann eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille notwendig sein. Dies ist in der Regel erst bei fortgeschrittener Altersweitsichtigkeit in einem Alter von über 50 Jahren der Fall.

Um über die Notwendigkeit einer Bildschirmbrille entscheiden zu können, wird bei der betriebsärztlichen Untersuchung die **Akkommodationsbreite** gemessen, die Auskunft über die **Elastizität der Augenlinse** gibt. Voraussetzung um diese Bestimmung durchführen zu können ist allerdings ein ausreichendes Sehvermögen in die Ferne bzw. eine ausreichende Korrektur für die Fernsicht.

Die im erforderlichen Umfang entstehenden Kosten für die Bildschirmarbeitsplatzbrille trägt der Arbeitgeber.

Informationen über die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für alle nachgeordneten Dienststellen im Geschäftsbereich geregelte Vorgehensweise zur Kostenerstattung von Bildschirmbrillen sind unter nachfolgendem Link zu erhalten.

http://www.stmf.bybn.de/default.asp?url=personal%2Fbildschirmbrillen%2F&item= 204

## Betriebsärztlicher Dienst

für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Betriebsärztlicher Dienst Stand: 10/2021 Seite 1 von 1